

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981, zuletzt geändert durch das
Gesetz LGBl Nr 23/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 wird angefügt:

„(3) In den Rechenschaftsberichten sind zumindest folgende Einnahmenarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Zuwendungen nach diesem Gesetz;
3. besondere Beiträge von den der jeweiligen Partei angehörenden Mandataren und Funktionären;
4. Spenden (Abs 5);
5. Kapitalerträge und Zinsen sowie Erträge aus sonstigem Vermögen;
6. Zuwendungen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen);
7. sonstige Ertrags- und Einnahmenarten, wobei solche von mehr als 5 % der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.

(4) In den Rechenschaftsberichten sind zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1. Personalaufwand;
2. Büroaufwand und Anschaffungen;
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse sowie Bildungsarbeit;
4. Veranstaltungen;
5. Fuhrpark;

6. sonstiger Sachaufwand für Administration;
7. Mitgliedsbeiträge;
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten;
9. Aufwand für Kredite und Bildung von Reserven;
10. sonstige Aufwandsarten, wobei solche über 10.000 Euro gesondert auszuweisen sind.

(5) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht sind die im Berichtsjahr entweder an die betreffende politische Partei oder an eine ihrer Gliederungen (Landes-, Bezirks- oder Lokalorganisationen) geleisteten Spenden, die den Betrag von 1.000 € übersteigen, folgendermaßen auszuweisen:

1. Gesamtsumme und Anzahl der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen;
2. Gesamtsumme und Anzahl der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen;
3. Gesamtsumme und Anzahl der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und
4. Gesamtsumme und Anzahl der Spenden von Körperschaften öffentlichen Rechts, von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds.

(6) Spenden gemäß Abs 5 sind unter Angabe der Beträge sowie der Namen und Anschriften der Spender in eine gesonderte Liste (Spenderliste) aufzunehmen, die dem Direktor des Landesrechnungshofes spätestens bis 31. Dezember des Folgejahres zu übermitteln ist. Der Direktor des Landesrechnungshofes hat auf Ersuchen der betreffenden politischen Partei öffentlich festzustellen, ob eine Spende in der von ihr übermittelten Spendenliste ordnungsgemäß deklariert ist. Der Direktor des Landesrechnungshofes hat dem Landtagspräsidenten die fristgerechte oder verspätete Übermittlung der Spendenliste oder die Nichtübermittlung einer solchen mitzuteilen.“

2. Im § 10 Abs 2 wird der Betrag „25.000 S“ durch den Betrag „2.190 €“ ersetzt.

3. Im § 16 wird angefügt:

„(3) Die §§ 6 Abs 3 bis 6 und 10 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 6 Abs 3 bis 6 sind erstmals auf den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2007 anzuwenden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit einer am 31. Mai 2006 gefassten EntschlieÙung (Nr 576 BlgLT 3. Sess 13. GP) hat der Salzburger Landtag die Landesregierung ersucht, dem Landtag eine Novelle zum Salzburger Parteienförderungsgesetz mit folgenden Inhalten zuzuleiten:

- Die Landtagsparteien werden verpflichtet, die Anzahl und die Gesamthöhe aller an sie geleisteten Spenden ab einer Höhe von 1.000 € in einer § 4 Abs 7 des Parteiengesetzes (des Bundes) entsprechenden Aufgliederung gemeinsam mit dem Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen.
- Dem Direktor des Landesrechnungshofes ist jährlich bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres eine Spenderliste zu übermitteln, die Name und Anschrift aller Personen enthält, die Spenden ab einer Höhe von 1.000 € geleistet haben. Der Direktor des Landesrechnungshofes hat dem Landtagspräsidenten die fristgerechte Übermittlung der Spenderliste mitzuteilen.

Die neuen Bestimmungen sollen erstmals für den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2006 gelten.

Der Gesetzesvorschlag enthält die vom Landtag gewünschten Bestimmungen, die inhaltlich weitgehend der auf Bundesebene seit dem Jahr 1984 bestehenden Rechtslage entsprechen (vgl § 4 Abs 7 und 8 des Parteiengesetzes). Auch die Übernahme der im § 4 Abs 8 des Parteiengesetzes bestehenden Befugnis des Präsidenten des Rechnungshofes, die ordnungsgemäÙe Deklaration einer Spende auf Ersuchen einer Partei festzustellen, wird vorgeschlagen, allerdings ohne rückwirkendes Inkrafttreten. Zusätzlich ist vorgesehen, bestimmte Einnahmen- und Ausgabenarten in den Rechenschaftsberichten jeweils gesondert auszuweisen. Dadurch sollen die Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte gewährleistet und die Parteifinzen transparenter dargestellt werden. Schließlich ist der im § 10 Abs 2 noch enthaltenen Schillingbetrag durch einen Eurobetrag in der im Jahr 2007 geltenden (valorisierten) Höhe zu ersetzen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art 15 Abs 1 B-VG.

Daten, die Aufschluss über die politische Gesinnung einer Person geben, sind gemäß § 4 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 besonders schutzwürdig („sensible Daten“). Für solche Daten darf entsprechend dem im § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 verankerten Grundrecht auf Datenschutz die Verarbeitung nur aus besonders wichtigen öffentlichen Interessen vorgesehen werden. Gleichzeitig sind angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen vorzusehen. Diesen Vorgaben trägt der Gesetzesvorschlag dadurch Rech-

nung, dass die Übermittlung personenbezogener Daten (wie im bundesgesetzlichen Regelungsvorbild) ausschließlich an den Direktor des Landesrechnungshofes (auf Bundesebene: an den Präsidenten des Rechnungshofes) erfolgen darf. Das besonders wichtige öffentliche Interesse wird in der Vermeidung unerwünschter Einflussnahmen auf politische Parteien gesehen.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Auch Art 8 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sieht einen besonderen Schutz ua für jene personenbezogenen Daten vor, aus denen die politische Meinung einer oder eines Betroffenen hervorgeht. Die Verarbeitung solcher Daten darf, wenn (wie im vorliegenden Fall) keine der im Art 8 Abs 2 und 3 der Richtlinie enthaltenen Ausnahmen zutrifft, nur auf Grund eines besonders wichtigen öffentlichen Interesses gestattet werden.

4. Kosten:

Das Vorhaben wird für das Land keine nennenswerten Kostenfolgen haben. Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.